

1. Wahl eines Wahlausschusses

- 1.1. Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung ca. ein Jahr vorher einen Wahlausschuss, dem mindestens drei, maximal sechs stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 5 (1) der Satzung angehören.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.
- 1.3. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss endet mit der Annahme einer Kandidatur.

2. Selbstverständnis des Wahlausschusses

- 2.1. Der Wahlausschuss konstituiert sich unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde und wählt die Vorsitzende.
- 2.2. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und nimmt die Aufgaben der Vertretung nach innen und außen wahr. Sie wird tätig aufgrund der Beschlüsse des Wahlausschusses.
- 2.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Dritten, mit der Wahlvorbereitung nicht Befassten, zur Diskretion verpflichtet.
- 2.4. Die Vorsitzende des Wahlausschusses gewährleistet den Informationsaustausch mit dem Leitungsteam. Das Leitungsteam vermittelt dem Wahlausschuss rechtzeitig die aktuellen Aufgabenbeschreibungen der zu wählenden Positionen.
- 2.5. Der Wahlausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

3. Vorbereitung der Wahl

- 3.1. Jedem Mitglied der kfd in der Pfarrgruppe und jedem Mitglied der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Kandidatinnen vorzuschlagen.
- 3.2. Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern der Pfarrgruppe wenigstens fünf Monate vor der Wahl den Wahltermin mit und fordert sie auf, Kandidatinnen vorzuschlagen. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen.
- 3.3. Der Wahlausschuss und das Leitungsteam haben in den verbleibenden Wochen die Aufgabe, die vorgeschlagenen Kandidatinnen über die Arbeitsfelder des Leitungsteams zu informieren und sie für eine Kandidatur zu gewinnen.
- 3.4. Der Wahlausschuss kann eigene Wahlvorschläge machen. Er ist dabei an keine Fristen gebunden.
- 3.5. Die Kandidatinnenliste wird den Wahlberechtigten zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.
- 3.6. Falls in der Kandidatinnenliste des Wahlausschusses nicht genügend Vorschläge zur Verfügung stehen, können die Mitglieder noch am Wahltag weitere Wahlvorschläge machen, die jedoch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden müssen.

- 3.7. Im Fall von Nachwahlen ist im Sinne dieser Wahlordnung zu verfahren. Es können jedoch Fristen verkürzt und auf die Einsetzung eines Wahlausschusses verzichtet werden.
- 3.8. Der Wahlausschuss gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

4. Durchführung der Wahl

- 4.1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, dem nur solche stimmberechtigten Mitglieder angehören dürfen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen und nicht Mitglied des Wahlausschusses sind. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, die die Wahl leitet, und zwei Beisitzerinnen.
- 4.2. Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der anwesenden Stimmen fest.
- 4.3. Die Kandidatinnen stellen sich den Mitgliedern vor und können anschließend befragt werden. Von der Teilnahme an der anschließend möglichen Personaldebatte sind die Kandidatinnen sowie die beratend Teilnehmenden und Gäste der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 4.4. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Hälfte plus eine der anwesenden Stimmen im ersten bzw. zweiten Wahlgang erhält.
- 4.5. Gibt es bei Listenwahl mehr Kandidatinnen als Positionen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern Ziff. 4.4. erfüllt ist.
- 4.6. Die abgegebenen Stimmzettel werden von den Beisitzerinnen ausgezählt. Die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Die Gewählten müssen die Annahme ihrer Wahl erklären.

5. Anfechtung der Wahl

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen aus formalen Gründen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Mitgliederversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung mit. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung bezieht sich auf die Satzung, die am 20. April 2016 in der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde.